

Alte Garde Pieterlen

STATUTEN

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Alte Garde Pieterlen" wurde am 4. August 1964 im Gedenken an die Kriegsmobilmachung im Jahre 1914 eine Vereinigung gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Pieterlen gegründet.

Art. 2 Zweck

Zweck der Vereinigung ist es, ehemalige Dienstleistende zu vereinigen und unter ihnen Kameradschaft und Geselligkeit zu ermöglichen und zu fördern. Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral. Sie ist Teil der Dorfgemeinschaft.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Vereinigung können alle Männer und Frauen werden, die obligatorisch oder freiwillig gemäss Schweizerischer Bundesverfassung Militärdienst, zivilen Ersatzdienst (Art. 59 BV) oder Schutzdienst (Art. 61 BV) geleistet haben.

Der Beitritt erfolgt in der Regel an der Generalversammlung des Jahres, in welchem das 65. Altersjahr erreicht wird. Ein späterer Beitritt ist jederzeit möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf die nächste Generalversammlung hin. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

Art. 4 Organe der Vereinigung sind

- a. die Generalversammlung, die ordentlicherweise im 4. Quartal jeden Jahres zusammen tritt, ausserordentlicherweise auf Beschluss des Vorstandes. Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen;
- b. ein von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählter Vorstand von 5-9 Mitgliedern, bestehend aus dem Obmann, dessen Stellvertreter, dem Sekretär, dem Kassier und einem oder mehreren Beisitzern. Der Obmann wird von der Generalversammlung bestimmt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst;
- c. eine Kontrollstelle, die aus 2 von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählten Revisoren besteht.

Amtszeitbeschränkungen bestehen keine.

Art. 5 Finanzielles

Die Einnahmen der Vereinigung setzen sich zusammen aus

- den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, die jährlich von der Generalversammlung festzusetzen sind
- dem Ertrag aus vereinseigenen Anlässen

- dem Ertrag aus dem Vereinsvermögen
- ausserordentlichen Zuwendungen

Der Generalversammlung ist jährlich ein Budget für das folgende Vereinsjahr zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Budgets über Beiträge an Vereinsanlässe und über Auslagen, die der Vereinigung aus ihrer Tätigkeit erwachsen.

Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Oktober abzuschliessen.

Art. 6 Tätigkeit

Die Alte Garde trifft sich in der Regel viermal im Jahr, einmal in jedem Quartal. Zur Tätigkeit gehören unter anderem Vorträge, Ausflüge, Besichtigungen und die Beteiligung an Dorfanlässen.

Mit Ausnahme der Generalversammlung, die den Mitgliedern der Vereinigung vorbehalten bleibt, können zu den Anlässen der Alten Garde auch die Partner und Partnerinnen der Mitglieder eingeladen werden.

Art. 7 Auflösung

Die Vereinigung kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Kommt die Auflösung zustande, ist das Vermögen der Vereinigung den Behörden der Einwohnergemeinde Pieterlen zur Verwaltung zu übergeben.

Falls innerhalb einer Frist von 10 Jahren keine Neugründung einer Vereinigung mit ähnlicher Zweckbestimmung erfolgt, kann die zuständige Gemeindebehörde über das Vermögen frei verfügen.

Art. 8 Genehmigung und Revision der Statuten

Die Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Die Statuten der Vereinigung können jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung revidiert werden.

Genehmigt an der Generalversammlung der Alten Garde vom 13. November 2009 in Pieterlen.

ALTE GARDE PIETERLEN

Obmann: Peter Wirz

Sekretär: Fred Künzi